



Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

Fachgruppe Handels- und
Wirtschaftsrecht

Rämistrasse 74
CH-8001 Zürich
www.hawi.uzh.ch

Zürich, 23. Juni 2010
lic. iur. Fanny Paucker
Lehrstuhl Prof. Dr. Andreas Heinemann

URTEIL DES KANTONSGERICHTS GLARUS VOM 26. MAI 2009 (ZUSAMMENFASSUNG), II. ZIVILKAMMER, AKTEN NR. ZG. 2007. 00236 (GL)¹ - WEDER DIREKTE NOCH INDIREKTE VORLAGENAUSBEUTUNG IM BEREICH DER "SPRITZGIESSSYSTEME"

Der Entscheid umfasst die Aktivlegitimation des UWG im internationalen Kontext und die Abgrenzung zwischen Generalklausel und Spezialtatbeständen. Die direkte und indirekte Vorlagenausbeutung gem. Art. 5 UWG wird vom Immaterialgüterrecht abgegrenzt und ins Verhältnis zu Art. 6 UWG gestellt. Die deliktische Haftung wird gem. Art. 162 StGB erläutert.

I. Sachverhalt

Die H. Ltd. (Klägerin 1), Muttergesellschaft eines weltweiten Konzerns mit Sitz in Kanada, und die H. SA (Klägerin 2), Holdinggesellschaft für europäische Konzerngesellschaften mit Sitz in Luxemburg, stellen Spritzgiesswerkzeuge her. Die X. AG (Beklagte) mit Sitz in der Schweiz stellt diese nicht her, sondern kauft sie bei verschiedenen Herstellern ein, um sie in ihre Spritzgiessmaschinen einzubauen.

Die M. GmbH, eine Lieferantin der X. AG mit Sitz in Deutschland, wurde in Frankfurt a.M. wegen unlauteren Wettbewerbs verurteilt, da sie der H. GmbH, der deutschen Konzerngesellschaft der H. Ltd. und der H. SA, Konstruktionszeichnungen für Spritzgiesswerkzeuge gestohlen hatte. Man behauptete im vorliegenden Verfahren, die X.

¹ Das Urteil ist im sic! 2010 S. 47-55 publiziert (Abrufbar auf Swisslex).



AG habe diese Zeichnungen unrechtmässig verwendet. Die Klägerinnen wollten diese behauptete unrechtmässige Verwendung verbieten lassen.

II. Auszug aus den Erwägungen

A. *Auswirkungsprinzip gem. Art. 136 IPRG und Klagelegitimation gem. Art. 9 UWG*
Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb unterstehen gem. **Art. 136 IPRG** dem Recht des Staates, auf dessen Markt sich die unlautere Handlung auswirkt. Wenn sich diese auf die Märkte mehrerer Staaten auswirkt, muss die Widerrechtlichkeit für jeden Staat gesondert geprüft werden. Wirkt sich eine unlautere Handlung gem. **Art. 136 IPRG** auf die Schweiz aus, wird Schweizer Recht angewendet. Verhaltensweisen, die sich ausserhalb der Schweiz auswirken, sind nicht zu beurteilen.

Im Urteil des Frankfurter Gerichts wurde festgestellt, dass die M. GmbH im deutschen Markt unlauter gehandelt hatte. Da die Unlauterkeit einer Handlung für jeden Staat separat festzustellen ist, entfaltet das deutsche Urteil keine Wirkung für die Schweiz.

Die behauptete unlautere Verwendung der Konstruktionszeichnungen könnte sich auf die Märkte beider Klägerinnen auswirken. Der Markt der Klägerin 2 umfasst u.a. die Schweiz, weshalb gem. **Art. 136 IPRG** Schweizer Recht anzuwenden ist. Da die Prüfung der Unlauterkeit für beide Märkte getrennt erfolgt, und der Markt der Klägerin 1 ausserhalb der Schweiz liegt, ist kein Schweizer Recht in ihrem Bereich anwendbar.

Ist gem. **Art. 136 IPRG** Schweizer Recht anwendbar, wird die Klagelegitimation gem. **Art. 9 Abs. 1 UWG** geprüft, welcher zur Erhebung einer Feststellungs-, Beseitigungs- oder Unterlassungsklage berechtigt, wenn jemand in seinem beruflichen Ansehen, in seiner Kundschaft, in seinem Geschäftsbetrieb oder in seinen wirtschaftlichen Interessen, welche nicht direkt an eine Konkurrenzsituation gebunden sind, bedroht oder verletzt wird. Durch die Verwendung der gestohlenen Pläne könnte Klägerin 2 in ihren wirtschaftlichen Interessen bedroht sein, was ihr die Aktivlegitimation gem. **Art. 9 Abs. 1 UWG** gibt.

Die Klägerinnen haben aus deliktischen Ansprüchen gem. **Art. 41 ff. OR** keine Aktivlegitimation, da durch die unrechtmässige Verwendung der Konstruktionspläne die H. GmbH geschädigt wurde, welche eine eigenständige Gesellschaft des Konzerns der Klägerinnen ist. Ihr Schaden wirkt sich nur indirekt auf die Klägerinnen aus. Indirekter Schaden bewirkt im Schweizer Haftpflichtrecht keine Aktivlegitimation. Die H. GmbH ist in diesem Verfahren keine Klägerin und hat keine Ansprüche abgetreten.

Das Gericht tritt nur auf die Klage der Klägerin 2 gem. **Art. 9 Abs. 1 UWG** ein.



Im Editionsbegehren wurde die Herausgabe der Geschäftsgeheimnisse zwischen der M. GmbH und der Beklagten verlangt. Die Parteien sind einem wirtschaftlich Wettbewerb ausgesetzt, in welchem Geschäftsgeheimnisse über Erfolge entscheiden können. Darum sollten diese gewahrt werden.

B. Die Generalklausel in Abgrenzung zu den Spezialtatbeständen

Gem. **Art. 2 UWG** ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst, widerrechtlich. Die Generalklausel gem. **Art. 2 UWG** wird durch die Spezialtatbestände, welche eine beispielhafte Aufzählung des unlauteren Verhaltens der Generalklausel darstellen, in den **Art. 3 bis 8 UWG** konkretisiert. Die Auslegung der Generalklausel hat sich an den Sondertatbeständen zu orientieren. Teilweise sind diese so genau, dass sie lauterer Verhalten von unlauterem abgrenzen.

Die behauptete Übernahme der Konstruktionszeichnungen für Spritzgiesswerkzeuge führt zu keinem Wettbewerbsvorteil für die Beklagte, denn diese werden gar nicht von ihr hergestellt, sondern nur in ihre Spritzgiessmaschinen eingebaut. Hätte die Beklagte die Spritzgiesswerkzeuge der M. GmbH zu Dumpingpreisen eingekauft, würde dies den Wettbewerb i.S.v. **Art. 2 UWG** beeinflussen, da sich die Preise der Spritzgiessmaschinen der Beklagten mit den eingebauten Spritzgiesswerkzeugen niedriger als die der Klägerinnen und der Konkurrenz verhalten würden. Da die Beklagte gar keine Spritzgiesswerkzeuge herstellt, tritt sie auch nicht auf dem selben Markt wie die Klägerin auf, was den Wettbewerb gem. **Art. 2 UWG** ebenfalls nicht beeinflusst.

C. Verwertung fremder Leistung gem. Art. 5 UWG

Sowohl das Immaterialgüterrecht, welches im vorliegenden Fall nicht gerügt wurde, als auch **Art. 5 UWG** schützt die Verwertung fremder Leistung. **Art. 5 UWG** qualifiziert ein bestimmtes Verhalten als unlauter und bietet keinerlei Schutz für eine neue Kategorie von Rechtsgütern.

Art. 5 lit. a und b UWG beinhalten Vorstufen des Arbeitsergebnisses, wie Offerten und Pläne. Die Abgrenzung der Vorstufe zum marktreifen Arbeitsergebnis ist wichtig, da sonst das Prinzip des Numerus Clausus der Immaterialgüterrechte durchbrochen würde, und sich die Einschränkungen in **Art. 5 lit. c UWG** nicht auswirken könnten.



Gem. **Art. 5 lit. c UWG** ist die Übernahme eines marktreifen Arbeitsergebnisses durch Reproduktionsverfahren ohne eigenen Aufwand unlauter. Konstruktionszeichnungen fallen nicht darunter, da sie kein marktreifes Arbeitsergebnis sind.

Bei der **direkten Vorlagenausbeutung** gem. **Art. 5 lit. a UWG** vertraut die Erstellerin ihre Pläne der unbefugten Verwerterin an. Die H. GmbH hat der Beklagten keine Pläne anvertraut. Da behauptet wurde, die M. GmbH habe diese der H. GmbH gestohlen, existiert eine Mittelperson. Hierdurch wird die direkte Vorlagenausbeutung ausgeschlossen.

Bei der **indirekten Vorlagenausbeutung** gem. **Art. 5 lit. b UWG** muss der Verwerter über eine **Mittelperson in unbefugter** Weise an die **Vorstufe eines Arbeitsergebnisses** gelangen. Als **subjektive Voraussetzung** muss er wissen, dass ihm diese Vorstufe unbefugt überlassen oder zugänglich gemacht wurde. **Unbefugt** ist jegliche Verwertung ohne Zustimmung des Erzeugers. Zudem müssen die Pläne vom Verletzer zu seinem **Vorteil** verwendet werden, da sonst keine Verletzung des Wettbewerbs eintritt.

Die behauptete Verwendung fremder Konstruktionspläne fällt unter die **Vorstufe eines Arbeitsergebnisses**. Es ist zwischen Konstruktionsplänen, die in öffentlichen Betriebshandbüchern ersichtlich sind und solchen, welche Geschäftsgeheimnisse darstellen, zu unterscheiden. Jene Unterscheidung ist i.C. nicht relevant, da nicht bewiesen wurde, ob die Beklagte durch **die Mittelperson** der M. GmbH von den Konstruktionsplänen Kenntnis erhalten hatte. Zudem stellt die Beklagte keine Spritzgiesswerkzeuge, sondern nur Spritzgiessmaschinen, her und beabsichtigt nicht, in Zukunft Spritzgiesswerkzeuge herzustellen. Etliche Kunden kaufen ihre Spritzgiessmaschinen bei der Beklagten, ohne ihre Spritzgiesswerkzeuge von der M. GmbH zu beziehen. Somit ist kein Interesse an den gestohlenen Konstruktionsplänen ersichtlich, womit die **subjektive Voraussetzung** des Wissens um die Verwendung der gestohlenen Konstruktionspläne unerheblich wird, und der Verletzer die Pläne nicht zu seinem **Vorteil** verwenden kann. Aus den genannten Gründen ist **Art. 5 lit. b UWG** nicht anwendbar.

Da der Beklagten keine Einsicht in die Konstruktionspläne nachzuweisen ist, kann sie keine Geschäftsgeheimnisse gem. **Art. 6 UWG** erfahren haben. Eine unlautere Verwendung kann daher ausgeschlossen werden. Es kann der Klägerin keine Widerhandlung gegen das UWG nachgewiesen werden.

Eine Deliktshaftung scheiterte bereits bezüglich fehlenden Aktivlegitimation. Würde diese gem. **Art. 41 OR** bejaht, würde es an der Widerrechtlichkeit fehlen, da kein Verstoß gegen das UWG nachgewiesen wurde, und der Tatbestand der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses gem. **Art. 162 StGB** entfällt, da der Be-



klagen nicht nachgewiesen werden kann, dass sie jemals ein Geschäftsgeheimnis erfahren hat.